



Wählergemeinschaft
Bad Sodener Bürger e.V.
BSB

Satzung mit Beitragsordnung

26.09.2011

Allgemeines

§ 1. Name, Sitz und Organisationsbereich

- (1) Der Verein (die Wählergemeinschaft) ist unter dem Namen Bad Sodener Bürger e.V. in das Vereinsregister des AG Koenigstein eingetragen worden. Nachstehend wird er **BSB** genannt.
- (2) Die **BSB** haben ihren Sitz in Bad Soden am Taunus.
- (3) Das Betätigungsfeld der **BSB** erstreckt sich auf das Stadtgebiet Bad Soden am Taunus.

§ 2. Zweck

- (1) Zweck der BSB ist die Teilnahme an der politischen Willensbildung in Bad Soden, insbesondere die Teilnahme an Kommunalwahlen.
- (2) Die bei Kommunalwahlen gewählten Vertreter der BSB werden sich für ihre Arbeit im Stadtparlament und im Magistrat mit dem Vorstand der BSB abstimmen. Einstimmigkeit zwischen den Vertretern der BSB im Stadtparlament, im Magistrat und dem Vorstand der BSB in allen wesentlichen Entscheidungen wird angestrebt.

Mitgliedschaft

§ 3. Eintritt von Mitgliedern

- (1) Mitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags.
- (2) Wer gleichzeitig Mitglied in einer politischen Partei im Sinne des Parteiengesetzes ist, kann nicht Vollmitglied, aber Fördermitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet ebenfalls auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
- (3) Die jeweilige Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Beitrags.

§ 4. Rechte und Pflichten

- (1) Nur Vollmitglieder sind stimmberechtigt und können gewählt werden.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten und alles zu unterlassen, was den **BSB** ideell oder materiell zu schädigen geeignet ist.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung oder Tod.
- (2) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus den **BSB** austreten. Der Austritt ist sofort wirksam.
- (3) Mitglieder, die mit ihren Beiträgen länger als sechs Monate im Rückstand sind, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- (4) Ein Mitglied kann aus den **BSB** ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise gegen die Satzung verstößt, sich zu dem Programm der **BSB** in der Öffentlichkeit kritisch äußert oder die Interessen und/oder das Ansehen der **BSB** anderweitig schuldhaft verletzt.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Gegen den Ausschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

§ 6. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist in der angehängten Beitragsordnung ausgewiesen.

Organe des Vereins

§ 7. Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies im Interesse der **BSB** für erforderlich hält oder wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter durch einfachen Brief einberufen. Der Brief enthält die von dem Vorstand festgelegte Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe des Briefes bei der Post unter Verwendung der im Mitgliederverzeichnis enthaltenen Adresse.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist der gesamte Vorstand verhindert, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (4) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, unabhängig davon, wie viel Mitglieder an ihr teilnehmen.

(6) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(7) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Personalentscheidungen werden grundsätzlich schriftlich abgestimmt.

(8) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und des Datums in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8. Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister. Dazu können bis zu sechs Beisitzer gewählt werden. Der Gründungsvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden und wird nach der Gründung für eine Übergangszeit von maximal einem Jahr gewählt. Der dann zu wählende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes werden in einer Anlage zu der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegt (s. dort). Die Mitglieder des Vorstandes stimmen ihre Vertretung untereinander ab. Ist eine vorherige Abstimmung im Einzelfall nicht möglich, verteilt der/die Vorsitzende oder einer/eine der stellvertretenden Vorsitzenden die Aufgaben des abwesenden Mitglieds des Vorstandes.

Weitere Bestimmungen

§ 9. Auflösung

(1) Eine freiwillige Auflösung der BSB kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Beteiligung von 2/3 aller Mitglieder der BSB und dann unter Zustimmung von mindestens 4/5 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

(2) Das Vermögen der BSB wird dann gemeinnützigen Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

§ 10. Satzungsänderung

(1) Die Satzung kann nur auf einer Mitgliederversammlung unter Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder geändert werden.

(2) Jede Satzungsänderung wird jeweils auf einem gesonderten Blatt festgehalten. Sie wird ein integrierender Teil dieser Satzung.

(3) Jede beschlossene Satzungsänderung muss dem Amtsgericht, allen Mitgliedern schriftlich in Briefform und über den Schatzmeister dem Finanzamt und Steuerberater vom Vorstand mitgeteilt werden.

§ 11. Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom **26.09.2011** in Kraft.

Anhänge

Beitragsordnung